

1. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen der HWFB Systemtechnik GmbH (nachfolgend „Lieferant“ genannt), liegen diese Allgemeinen Lieferbedingungen zu Grunde. Abweichende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Lieferant ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Angebot – Vertragsabschluss – Vertragsinhalt

2.1 Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, freibleibend. Verbindliche Angebote müssen durch den Besteller binnen angemessener Frist angenommen werden. Mündliche oder schriftliche Bestellungen gelten als angenommen mit Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Auslieferung der bestellten Ware innerhalb angemessener Frist.

2.2 Die dem Angebot beigefügten Zeichnungen, technischen Spezifikationen und anderen Unterlagen unterliegen dem Eigentums- und Urheberrecht des Lieferanten, der Besteller darf diese Dritten nicht zugänglich machen.

3. Liefer- und Leistungsumfang

Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist das Angebot des Lieferanten bzw. dessen schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.

4. Preise und Zahlungen

4.1 Angaben in Preislisten und sonstige allgemeine Preisangaben sind freibleibend und werden vom Lieferanten in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

4.2 Preise sind in EUR angegeben und verstehen sich, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, EXW (Incoterms 2010) Lieferadresse innerhalb Deutschlands, zuzüglich Verpackung und Versand sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.3 Erfolgen Lieferungen oder Leistungen später als 9 Monate nach dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Termin, ist der Lieferant bei zwischenzeitlicher Änderung der Listenpreise und/oder der Material-, Lohn- oder sonstigen Kosten berechtigt, neue Preise zu berechnen. Die angebotenen Preise gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Die Vereinbarung eines Festpreises bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

4.4 Kosten für Verpackung, Versand sowie vom Besteller ausdrücklich gewünschte Versicherungen werden zu den zur Zeit des tatsächlichen Anfalls geltenden Preisen gesondert berechnet.

4.5 Hat der Lieferant auch die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen, so trägt der Besteller – soweit nichts anderes vereinbart ist – neben der vereinbarten Vergütung für die Lieferung auch alle für Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme erforderlichen Kosten nach der zur Zeit der Ausführung beim Lieferanten geltenden Preisliste.

4.6 Rechnungen über Lieferungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug à Konto des Lieferanten zu bezahlen.

4.7 Rechnungen über Serviceleistungen sind sofort ohne Abzug à Konto des Lieferanten zu bezahlen.

4.8 Der Besteller kann nur Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen zurückhalten oder mit Gegenforderungen aufrechnen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Fristen für Lieferungen und Leistungen, Verzug, Höhere Gewalt

5.1 Die Einhaltung von Fristen und Terminen für Lieferungen und Leistungen setzt die rechtzeitige Erbringung sämtlicher vom Besteller zu erbringenden Leistungen – insbesondere zu liefernde Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen – sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so werden die Fristen und Termine des Lieferanten angemessen verlängert.

5.2 Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt oder andere vom Lieferanten nicht zu vertretende Störungen, z.B. erhebliche Gesundheitsgefahren (z.B. Seuchen, radioaktive Strahlung), Krieg, terroristische Anschläge, Unruhen, ähnliche aktuelle Bedrohungslagen, Arbeitskämpfe, auch bei Unterlieferanten des Lieferanten, oder auf behördliche Maßnahmen, wie Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, oder auf Betriebsstörungen zurückzuführen, verlängern sich die Fristen für die Leistungserbringung für den Lieferanten für die Dauer der Verhinderung oder ist der Lieferant wahlweise zum Rücktritt oder Teilrücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.3 Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen Verzug des Lieferanten vom Vertrag zurücktreten möchte oder auf Lieferung besteht.

6. Inbetriebnahmen

6.1 Soweit die Durchführung von Inbetriebnahme vereinbart wurde, hat der Besteller auf eigene Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- b) die zur Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie Gerüste, Hebelwerkzeuge, Schmiermittel, Brennstoffe etc.,
- c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle, einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
- d) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände bei der Inbetriebnahme erforderlich sind.

6.2 Vor Beginn der Arbeiten hat der Besteller falls erforderlich die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

6.3 Verzögert sich die Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferanten zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und etwaige weitere erforderliche Reisen des Personals zu tragen.

6.4 Auf Anforderung hat der Besteller dem Lieferanten die Dauer der Arbeitszeit für die Inbetriebnahme schriftlich zu bescheinigen.

6.5 Verlangt der Lieferant nach Fertigstellung des vertragsgemäß hergestellten Werkes die Abnahme, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen zu erklären. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme nach Ablauf dieser Frist als erfolgt. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn das Werk – ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen wird.

7. Gefahrenübergang

7.1 Die Gefahr geht mit der Aussonderung/Bereitstellung des Liefer- gegenstandes auf den Besteller über. Soweit der Lieferant auch die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen hat, geht die Gefahr mit der Anlieferung des Liefergegenstandes an den Aufstell- oder Montage-Ort auf den Besteller über.

7.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand des Liefergegen- stands, die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Ge- fahr zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem sie ohne die Verzögerung auf den Besteller übergegangen wäre.

7.3 Auf Wunsch des Bestellers wird der Lieferant den Lieferge- gen- stand gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder gegen sonstige versicherbare Risiken auf Kosten des Bestellers versichern.

8. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel leistet der Lieferant, unter Aus- schluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 10 – Gewähr wie folgt:

8.1 Sachmängel

8.1.1 Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferan- ten unverzüglich schriftlich zu rügen.

8.1.2 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen un- erheblicher Mängel nicht verweigern.

8.1.3 Zur Vornahme der notwendigen Nachbesserung und Ersatzlieferung hat der Besteller dem Lieferanten die erforder- liche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fäl- len der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu las- sen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwen- dungen zu verlangen. Der Lieferant ist in diesen Fällen sofort zu verständigen.

8.1.4 Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer ange- messenen Frist oder schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Liegt nur ein unerheblicher Sachmangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung zu. Dars Recht zur Minderung bleibt sonst ausge- schlossen.

8.1.5 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstandenen Kosten trägt der Lieferant – soweit sich die Be- anstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatz- stücks ein- schließlich des Versandes. Der Lieferant trägt außerdem die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrt- kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferanten eintritt.

8.1.6 Sachmängelansprüche bestehen nicht bei: ungeeigne- ter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürli- cher Abnutzung oder natürlichem Verschleiß, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel sowie elektrochemi- schen oder elektrischen Einflüssen - jeweils sofern die Ursa- che nicht beim Lieferanten liegt. Wird der Liefergegenstand außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt, hat der Besteller die dort geltenden abweichenden Sicherheits-, Zulassungs- und Kennzeichnungsvorschriften eigenverantwort- lich zu prüfen und den Lieferanten hierüber rechtzeitig vor

Vertragsschluss zu unterrichten. Die Nichtbeachtung solcher Vorschriften begründet als solche keinen Sachmangel des Lie- fergegenstands

8.1.7 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen. Dies gilt auch, sofern ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten Änderungen am Liefergegen- stand vorgenommen werden.

8.1.8 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 10. Weiter- gehende Ansprüche gegen den Lieferanten wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

8.2 Rechtsmängel

8.2.1 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verlet- zung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

8.2.2 Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferanten ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

8.2.3 Darüber hinaus wird der Lieferant den Besteller von un- bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen wegen Schutzrechtsverletzungen freistellen.

8.2.4 Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Liefe- ranten bestehen nur, soweit

- der Besteller den Lieferanten über die von Dritten geltend ge- machten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt,
- der Besteller eine Verletzung nicht anerkennt und dem Liefe- ranten alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten bleiben,
- der Besteller die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat, und

- die Verletzung nicht durch spezielle Vorgaben des Bestellers oder durch eine vom Lieferanten nicht voraussehbare Anwen- dung verursacht wurde, oder die Verletzung dadurch entstan- den ist, dass der Liefergegenstand vom Besteller verändert oder zusammen mit einem vom Lieferanten nicht spezifisch freigegebenen Produkt eingesetzt wird.

8.2.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestim- mungen nach Ziffer 8.1 entsprechend.

8.2.6 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 10. Weiter- gehende Ansprüche gegen den Lieferanten wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

8.3 Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate ab Lieferung oder, wenn eine solche rechtlich erforderlich ist, ab Abnahme.

8.4 Die vorstehenden Gewährleistungsregelungen betreffen ausschließlich vertragliche Ansprüche des Bestellers wegen Sach- und Rechtsmängeln. Ansprüche nach dem Produkthaft- ungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der zu seiner Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2853 er- gangenen Vorschriften, bleiben von dieser Ziffer 8 unberührt und richten sich ausschließlich nach Ziffer 10.

8.5 Umfasst der Liefergegenstand Software, insbesondere Steuerungs- oder Bediensoftware, gilt die in Ziffer 8.3 ge- nannte Gewährleistungsfrist für die bei Gefahrübergang in- stallierte Softwareversion. Eine Verpflichtung des Lieferanten zur Bereitstellung weiterer Softwareaktualisierungen nach Ge- fahrübergang, insbesondere zur Behebung von Sicherheitslück- en, besteht nur, soweit dies gesondert schriftlich vereinbart

ist. Verändert der Besteller oder ein Dritter die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten, entfällt die Gewährleistung für die hierdurch verursachten Mängel; Ziffer 8.1.7 gilt entsprechend

9. Ausschluss von Garantien

9.1 Angaben in Katalogen, Produktbeschreibungen, Datenblättern, Angeboten, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen über Maß, Menge, Farbe, Einsatz, technische Daten und sonstige Eigenschaften, insbesondere über Verfügbarkeiten, Messgenauigkeiten etc., enthalten die Beschaffenheit und die gewährleisteten Eigenschaften eines Liefergegenstandes, stellen jedoch – soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird – keine Garantien (Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien) i.S. der §§ 443, 639 BGB dar.

9.2 Im Falle der Nichteinhaltung der gewährleisteten Eigenschaften kann der Besteller gegenüber dem Lieferanten die in den Ziffern 8 und 10 beschriebenen Rechte geltend machen. Vorstehendes betrifft ausschließlich vertragliche Garantien im Sinne der §§ 443, 639 BGB. Die Berücksichtigung von Produktangaben, Kennzeichnungen, Aufmachung und Gebrauchsanweisungen im Rahmen der gesetzlichen Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

10. Schadensersatz

10.1 Auf Schadensersatz haftet der Lieferant – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit,
- c) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die der Lieferant arglistig verschwiegen hat,
- e) soweit der Lieferant eine Garantie übernommen hat,
- f) entsprechend den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU)

2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über die Haftung für fehlerhafte Produkte, oder

- g) bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht.

10.2 Verletzt der Lieferant eine vertragswesentliche Pflicht gemäß der Ziffer 10.1 lit. g), d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf sowie eine Pflicht, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, mit einfacher Fahrlässigkeit, so ist die Ersatzpflicht des Lieferanten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn- oder sonstige Vermögensschäden.

10.3 Die Haftung des Lieferanten ist ungeachtet des Rechtsgrundes, mit Ausnahme der in Ziffer 10.1 a) bis f) genannten Fälle, in jedem Fall der Summe nach auf den Auftragswert beschränkt.

10.4 Werden Lieferant und Besteller gemeinsam als Wirtschaftsakteure im Sinne der produkthaftungsrechtlichen Vorschriften in Anspruch genommen, weil ein vom Lieferanten gelieferter Liefergegenstand in ein Produkt des Bestellers integriert wurde und dieses Produkt hierdurch fehlerhaft geworden ist, gilt im Innenverhältnis der Parteien ergänzend Folgendes:

- a) Der Besteller unterrichtet den Lieferanten unverzüglich in Textform über sicherheitsrelevante Vorkommnisse, behördliche Maßnahmen, Rückrufaktionen sowie über gegen ihn erhobene

benannte Ansprüche, soweit diese im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand stehen, und räumt dem Lieferanten angemessene Gelegenheit ein, sich an der Abwehr solcher Ansprüche zu beteiligen.

b) Der Ausgleich zwischen den Parteien im Innenverhältnis richtet sich, soweit nicht im Einzelfall abweichend vereinbart, nach dem Maß der jeweiligen Verursachungsbeiträge; die Haftungsbegrenzungen der Ziffern 10.1 bis 10.3 gelten für diesen Innenausgleich entsprechend.

c) Der Besteller unterhält für Ansprüche im Zusammenhang mit der Integration des Liefergegenstands in eigene Produkte eine seinem Risiko angemessene Produkthaftpflichtversicherung und weist deren Bestehen dem Lieferanten auf Verlangen nach.

11. Schadensersatz gegenüber Dritten

11.1 Die unter den Ziffern 8 und 10 genannten Haftungsbestimmungen gelten auch zugunsten von Zulieferanten, Lizenzgebern und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde, Eigentum des Lieferanten.

12.2 Die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs ist nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten – dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Besteller bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention trägt der Besteller, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dies zu erstatten.

12.3 Der Besteller tritt dem Lieferanten für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche des Lieferanten die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab.

12.4 Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwirbt der Lieferant unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache und zwar entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes. Die hergestellte Sache gilt als Vorbehaltsware.

12.5 Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche des Lieferanten gegen den Besteller um mehr als 20 %, so ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers, ihm zustehende Sicherheiten seiner Wahl im entsprechenden Umfang freizugeben.

13. Export

13.1 Der Besteller ist beim Export verpflichtet, die jeweils auf die Liefergegenstände anwendbaren Exportkontrollvorschriften zu beachten. Bei Verletzung von Exportbestimmungen ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

13.2 Sollte die Lieferung einen genehmigungspflichtigen Export durch den Lieferanten beinhalten, so gilt der Vertrag erst mit Erhalt der jeweiligen Genehmigung als geschlossen. Der Besteller verpflichtet sich, alle zur Genehmigung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

13.3 Der Besteller stimmt zu, auf Verlangen Verwendungsnachweise und/oder Endverbleibsbestätigungen auch dann beizubringen, wenn diese nicht amtlich gefordert werden.

13.4 Im Falle der Ausfuhr/Verbringung ist die Lieferung erst

bei Erhalt eines rechtsgültigen Ausfuhrnachweises von der deutschen Mehrwertsteuer befreit.

14. Vertragsanpassung, Rücktritt

14.1 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 5.2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, wird der Vertrag, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 5.2, unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

14.2 Der Lieferant ist berechtigt, seine Leistungen zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit ihm Umstände bekannt werden, wonach der Besteller droht, zahlungsunfähig zu werden, oder er aus sonstigen Gründen nicht willens oder in der Lage ist, seine Zahlungspflicht im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

15. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht in den Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei vorsätzlichem, grob fahrlässigem oder arglistigem Verhalten oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1 Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, ein Gericht am Sitz des Bestellers in Anspruch zu nehmen.

16.2 Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

17. Verbindlichkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde!